

Gemeinde Mallentin

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: VO/04GV/2009-004				
Federführender Geschäftsbereich: Hauptamt	Status: öffentlich Aktenzeichen: Datum: 16.01.2009 Verfasser:				
Beschluss zur Übertragung der Aufgaben des Gemeindevorstandes auf den Amtsvorsteher sowie des Gemeindevorstandes der Gemeinde Mallentin auf das Amt Grevesmühlen-Land					
Beratungsfolge:					
Datum	Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
02.02.2009	Gemeindevertretung Mallentin				

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Mallentin überträgt für die Kommunalwahlen gemäß § 15 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz M-V die Aufgaben des Gemeindevorstandes insgesamt auf den Amtsvorsteher und zugleich die Aufgaben des Gemeindevorstandes insgesamt auf einen von der Gemeindevorwahlbehörde zu berufenden Wahlausschuss.

Die Übertragung gilt bis auf Widerruf durch die Gemeinde.

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

Sachverhalt:

Gemäß § 11 KWG M-V ist (neben dem Wahlvorstand für den Wahlbezirk) der Gemeindevahlausschuss und der Gemeindevahlleiter für die Gemeinde Wahlorgan. Der Gemeindevahlleiter wird nach § 12 Abs. 2 KWG M-V durch die Gemeindevertretung gewählt. Unter dem Vorsitz des Wahlleiters wird gemäß § 12 Abs. 3 KWG M-V aus dem Kreis der Wahlberechtigten insbesondere für Aufgaben zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl sowie zur Feststellung und Nachprüfung der Wahlergebnisse ein Gemeindevahlausschuss gebildet.

Gemäß § 15 Abs. 1 KWG M-V können amtsangehörige Gemeinden die Aufgaben des Gemeindevahlleiters insgesamt auf den Amtsvorsteher und zugleich die Aufgaben des Gemeindevahlausschusses insgesamt auf einen von der Gemeindevahlbehörde zu berufenden Wahlausschuss übertragen; er ist in diesem Fall Gemeindevahlausschuss. Die Übertragung erfolgt durch Beschluss der Gemeindevertretung. Die Übertragung hat sich bei den letzten Wahlen als zweckmäßig erwiesen und sollte auch für die Kommunalwahlen in der Zukunft vorgenommen werden.

Nach § 2 Abs. 2 der Kommunalwahlordnung M-V gilt die Übertragung unbefristet bis zu ihrem Widerruf. Der Widerruf muss spätestens am 120 Tag vor der Wahl gegenüber dem Amt erklärt werden.